

# **Satzung**

## **der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

**- Lesefassung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.04.2022-**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Teil**

#### **Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlende monatliche Fahrkostenpauschale.
3. Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstaufall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Aufwandsentschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

##### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

**§ 3****Zusätzliche Aufwandsentschädigung  
für den/die Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in, den/die Ratsvorsitzende/n, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) bei drei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	290,00 €
b) bei zwei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	330,00 €
c) Ratsvorsitzende/r	110,00 €
d) Fraktionsvorsitzende	330,00 €
e) Beigeordnete	220,00 €

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4****Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 5****Fahrtkosten**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:

a) bei drei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	60,00 €
b) bei zwei gewählten Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in	80,00 €
c) Ratsvorsitzende/r	40,00 €
d) Fraktionsvorsitzende	40,00 €
e) Beigeordnete	40,00 €
f) Ratsfrauen/Ratsherren	30,00 €

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.

2. Die Fahrtkostenpauschale umfasst eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb der Gemeinde sowie in die Städte Oldenburg und Wildeshausen, die durch Mandatsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen.
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.
4. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auf Antrag auch die Kosten für Fahrten, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

## § 6 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfall haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten.
2. Mandatsausübung im Sinne von Abs. 1 ist die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- und Fraktionssitzungen, vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen, Veranstaltungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter des Rates entsandt werden, die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die die Ratsfrau/der Ratsherr als Vertreter der Gemeinde entsandt worden ist, die Durchführung von Einzelaufträgen durch Mandatsträger und wenn der/die Bürgermeister/in Mandatsträger zu Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinzuziehen.
3. Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist vom Mandatsträger zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde ersetzt.
4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
5. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Mandatsträger und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 erstatten lässt.

6. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.
7. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalles nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde.
8. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen, im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
9. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, kann zum Ausgleich von besonderen Nachteilen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt werden.
10. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € gemäß § 6 Abs. 3 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 6 Abs. 8 erstattet.
11. Verdienstaussfälle werden nur für Zeiten, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d.h. werktäglich von 8.00 bis 17.00 Uhr, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

## **§ 7**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem/der Bürgermeister/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 8 Elektronische Gremienarbeit**

1. Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Nutzung der elektronischen Gremienarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit die notwendigen technischen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **2. Teil**

### **Sonstige ehrenamtlich Tätige**

## **§ 9 Bezirksvorsteher/innen**

1. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 250,00 € je Bauerschaft im Jahr.
2. Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres festgestellt. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

## **§ 10 Mitglieder des Partnerschaftskomitees**

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten die Vorstandsmitglieder (max. 7) des Komitees für die Partnerschaften, soweit sie nicht dem Rat oder der Verwaltung angehören.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

**§ 11****Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates**

Dem geschäftsführenden Vorstand des Senioren- und Behindertenbeirates (bestehend aus 5 Personen) wird eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 750,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 12****Behindertenbeauftragter**

Dem Behindertenbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 13****Gemeindechronist und Gemeindehistoriker**

Dem Gemeindechronist und dem Gemeindehistoriker wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 500,00 € gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten.

**§ 14****Verjährungsfrist**

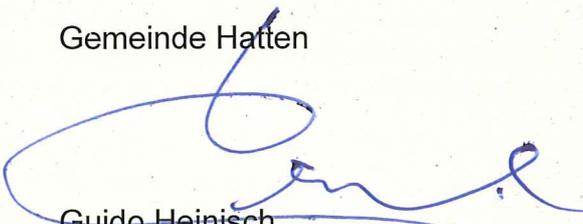
Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Ersatz der Auslagen und Ersatz des Verdienstausfalles werden innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr abgerechnet. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Kirchhatten, den 07.04.2021

Gemeinde Hatten

  
Guido Heinisch  
Bürgermeister

